

**11.11.2020**

**Drucksache 195/20**

Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr; Stellungnahme des Kreises Unna

| Gremium        | Sitzungsdatum | Beschlussstatus      | Beratungsstatus |
|----------------|---------------|----------------------|-----------------|
| Kreisausschuss | 14.12.2020    | Empfehlungsbeschluss | öffentlich      |
| Kreistag       | 15.12.2020    | Entscheidung         | öffentlich      |

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| <b>Organisationseinheit</b> | Planung und Mobilität |
| <b>Berichterstattung</b>    | Sabine Leißer         |

|                      |          |                                                               |
|----------------------|----------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Budget</b>        | 01       | Zentrale Verwaltung                                           |
| <b>Produktgruppe</b> | 01.11    | Planung und Mobilität                                         |
| <b>Produkt</b>       | 01.11.02 | Kommunale, regionale und überregionale (Fach-)Planungen       |
| <b>Haushaltsjahr</b> | 2020     | <b>Ertrag/Einzahlung [€]</b><br><b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> |

#### Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

## Sachbericht

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in der 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juni 2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr aufzustellen. Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter [www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr) sowie als Drucksache Nr. 13/1729 unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) abgerufen werden.

Mit Schreiben vom 14.09.2020 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen übersandt. Die Beteiligung wird in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.11.2020 durchgeführt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf Antrag des Kreises bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.11. 2020 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Unterlagen werden jedoch unter Anwendung des § 3 des erlassenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) nur online zur Verfügung gestellt. Das Gesetz ist im Rahmen der Covid 19-Pandemie eingeführt worden und am 29.05.2020 in Kraft getreten. Im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 vom 05.09.2020 wird darauf hingewiesen, dass von einer öffentlichen Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, vor Ort abgesehen wird.

Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen sowie der Begründung und dem gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzulegenden Umweltbericht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

**Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

**Grundsätze der Raumordnung** sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

### Vorbemerkung

Im Rahmen des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr von 04.2018 war das Thema Regionale Kooperationsstandorte bereits Gegenstand in der Vorlage (DS 006/19/1) zur Kreistagssitzung am 26.02.2019 zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr. Die Vorlage wurde seinerzeit mehrheitlich beschlossen und als Stellungnahme dem Regionalverband Ruhr übersandt.

Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen war es dem Regionalverband Ruhr in 2019 nicht möglich den Aufstellungsbeschluss zu fassen, um das Verfahren zum Abschluss bringen zu können.

Demzufolge wurden mit Herrn Staatssekretär Dammermann am 07. November 2019 die weiteren Schritte zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (Vorlage DS-Nr. 13/1617; 25 Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2019) besprochen. Dabei waren auch die Geschäftsführer der Industrie- und Handwerkskammern, der Handwerkskammern sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und politischen Vertretern aus der Verbandsversammlung anwesend. Ziel war es, sich zu den weiteren Schritten zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr auszutauschen. Als Gesprächsergebnis wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Um bei der Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Regionalplan Ruhr entwickelten Regionalen Kooperationsstandorten, die für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorgesehen sind, nicht auf das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr warten zu müssen, ist deren planerische Sicherung in einem vorgezogenen Verfahren (Sachlicher Teilplan) vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die 24 Standorte, die in der Entwurfsfassung festgelegt sind, wobei der eine oder andere Standort nach der Auswertung der Stellungnahmen noch entfallen kann bzw. noch ein oder zwei Standorte neu hinzukommen könnten. Es wird als vorteilhaft angesehen, den Erarbeitungsbeschluss für den sachlichen Teilplan noch vor der Sommerpause einzubringen.“ (Vorlage DS-Nr. 13/1617 Ziff. 5)

In der Vorlage (DS-Nr. **13/1622-1** 25 Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2019) mit dem Titel **„Maßnahmen zum weiteren Verfahren des Regionalplans Ruhr“** wurde daraufhin der Grundsatzbeschluss gefasst einen Erarbeitungsbeschluss für einen Sachlichen Teilplan zum Regionalplan Ruhr „Kooperationsstandorte“ zeitnah vorzubereiten und vorab die Rechtssicherheit des gesamten Verfahrens zu prüfen und abzusichern.

#### **Gegenüberstellung Regionalplanentwurf 2018 und Sachlicher Teilplan 2020 sowie Inhalte der KT-Vorlage (DS 006/19/1)**

Im Verlauf zur Beurteilung der nunmehr vorgelegten Unterlagen erfolgt zunächst eine Gegenüberstellung zwischen den textlichen Festlegungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr mit den Ausführungen zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr<br>Entwurf 04.2018                                                                                                                                                                                                                                                               | Sachlicher Teilplan Regionale<br>Kooperationsstandorte<br>Entwurf 04.2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Ziel 1.8:<br/>Regionale Kooperationsstandorte sichern</b>                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Ziel:<br/>Regionale Kooperationsstandorte sichern</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von <b>8 ha</b> betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. | Die im Sachlichen Teilplan zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung <b>in der Regel</b> für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie-bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von <b>5 ha</b> betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. |
| Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Ausnahmsweise kann auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe von weniger als <b>8 ha</b> betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:                                                                                                                                                                  | Ausnahmsweise können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als <b>5 ha</b> betrieblicher Netto-Grundstücksfläche angesiedelt werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:                          |
| a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens <b>8 ha</b> Netto-Grundstücksfläche in Anspruch. | a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Der Vorhabenverbund nimmt in seiner Endausbaustufe insgesamt mindestens <b>5 ha</b> Netto-Grundstücksfläche in Anspruch. |
| b) Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen.                                                                                                                                                                                                                                                      | b) Bei der Ansiedlung handelt es sich um einen stark emittierenden Betrieb oder einen Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), der besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslöst.                                                                       |
| c) Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als <b>8 ha</b> betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.                                                                                                                                              | c) Im Zuge der Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes ergeben sich einzelne Restflächen unterhalb von <b>5 ha</b> Netto-Grundstücksfläche.                                                                                                                                     |
| d) Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.                                                                                                                                                                                                                                                                           | d) Die Ansiedlung dient der Sicherung und Erweiterung eines in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebes.                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                        | sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor. |
| <b>Grundsatz 1.8-2:<br/>Interkommunale Kooperation stärken</b>                                                                                         | <b>Grundsatz:<br/>Interkommunale Kooperation stärken</b>                                                                                                                                                                  |
| Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. | Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.                                                                    |

Der Kreis Unna hat unter Pkt 1.7 zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr (siehe Seite 10/11 der KT-Vorlage DS 006/19/1) darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kohlekommission und den sich voraussichtlich daraus ergebenden Folgen für das Gersteinwerk in Werne, bei diesem Standort grundsätzlich die Voraussetzungen vorliegen, ihn zukünftig als Regionalen Kooperationsstandort festzulegen.

Des Weiteren wurde unter Pkt. 1.8 (siehe Seite 11/12 der KT-Vorlage DS 006/19/1) dargelegt, dass die zeichnerischen Festlegungen auf der Grundlage des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes Kreis Unna von 2015 vollzogen worden sind. Für den geplanten Regionalen Kooperationsstandort Werne Nordlippestraße wurde in der Vorlage des Kreistages ein Prüfauftrag formuliert, weil der Regionalverband Ruhr eine Änderung der zeichnerischen Festlegung vorgenommen hatte.

Bezüglich der textlichen Festlegungen erfolgten Ausführungen zu der Reduzierung der Ansiedlungsgröße von 8 ha netto auf 5 ha netto mit dem Verweis auf die empirischen Vermarktungserfolge der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH der letzten Jahre. Dabei sollte die Ansiedlungsschwelle sich nur auf die Erstansiedlung beschränken.

Des Weiteren wurde herausgestellt, dass der Kooperationsgedanke, der im Grundsatz Pkt. 1.8-2 (siehe Seite 12 der KT-Vorlage DS 006/19/1) beschrieben worden ist, nach Ansicht des Kreises Unna auch dadurch zu erreichen sein müsste, wenn z.B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH dieses Projekt ganzheitlich betreut. Insofern erfolgte der Hinweis diesen Grundsatz weitergehender zu formulieren.

Zu den Umweltauswirkungen sind keine weiteren Anmerkungen im Rahmen der Gesamtaufstellung erfolgt, weil diese ausführlich im dazugehörenden Umweltbericht behandelt worden sind.

Abschließend wurde noch angeregt die Regularien zu beschreiben, wie z.B. mit Neuanmeldungen von Regionalen Kooperationsstandorten umgegangen werden sollte.

#### **Beurteilung der Planunterlagen im Kontext mit der KT-Vorlage DS 006/19/1**

Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr soll im Rahmen der ökonomischen Weiterentwicklung der Metropole Ruhr seinen Beitrag leisten, um dringend benötigte größere zusammenhängende Gewerbeflächen auszuweisen, um der sich diesbezüglich abzeichnenden

Flächenknappheit aktiv entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund wurde das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt, um entsprechende Flächenpotenziale zu identifizieren und planungsrechtlich bereitzustellen (siehe Anlage 1 der Vorlage: Übersichtskarte der Standorte in der Metropole Ruhr). Dieses Instrument soll zudem dazu dienen den Kraftwerksstandorten eine zukunftsorientierte Nachfolgenutzung zu ermöglichen. Damit eine zeitnahe Umsetzung dieses neuen Instrumentes erfolgen kann, hat die Verbandsversammlung am 15. Juni 2020 den hierfür erforderlichen Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die für den Kreis Unna im Entwurf des Sachlichen Teilplans festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte sind in der Tabelle auf der Seite 14 der Anlage 1 der Unterlagen des Regionalverbandes Ruhr einzeln aufgeführt. Neben den bereits bekannten Flächen mit den Steinkohlekraftwerksstandorten Bergkamen: „Kraftwerk Heil“; Lünen: „STEAG Kraftwerk“ ist zudem noch in der Stadt Werne der Kraftwerksstandort „Gersteinwerk“ aufgenommen worden (siehe Anlage 2 der Vorlage: Übersichtskarte der Standorte mit Bezug zum Kreis Unna).

Die unveränderten Ausführungen im Grundsatz selbst werden durch die Erläuterungen dahingehend konkretisiert, so dass nunmehr auch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna diese Flächen umfassend betreuen und vermarkten kann und dadurch der Grundsatz der Regionalen Zusammenarbeit erfüllt wird. Eine weitergehende rechtliche Regelung scheidet dagegen aus, weil dem Regionalplanungsträger hierfür die erforderliche Kompetenzgrundlage fehlt, so auch ein Ergebnis des Workshops mit Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Stephan Mitschang am 11. Juli 2017 in Essen.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Situation bezüglich des Kohleausstiegs- und des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom **08. August 2020** (BGBl. Teil 1 Nr. 37 vom 13. August 2020; in Kraft getreten am, 14. August 2020) besteht nunmehr die einmalige Chance insb. diese Flächen zu revitalisieren und sie zukunftsfähig auszurichten.

Vor diesem Hintergrund ist es jetzt unabdingbar notwendig für die zeitnahe Revitalisierung der Kraftwerksstandorte Bergkamen: Kraftwerk Heil; Lünen: STEAG Kraftwerk und Werne: Gersteinwerk, dass der Sachliche Teilplan zügig das planungsrechtliche Verfahren durchläuft, damit die Kommunen die notwendigen Grundlagen erhalten im Rahmen ihrer Planungskompetenz tätig werden zu können.

Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte wurde sowohl bilateral als auch im Planertreff am 17.09.2020 mit den Kommunen sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) erörtert und die gemeinsamen Inhalte der Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte diskutiert. Des Weiteren gab es Gespräche mit den anderen „Ballungsrandkreisen“ sowie den Nachbarkommunen und der Industrie und Handelskammer zu Dortmund (IHK).

### **Stellungnahme des Kreises Unna**

Nach Auswertung der übersandten Unterlagen nimmt der Kreis Unna zu dem Ziel und dem Grundsatz wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte, der auch dazu dienen soll, eine zielgerichtete und zukunftsfähige Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Sachliche Teilplan wird einen wichtigen Beitrag leisten können, um die mit dem gesetzlichen Kohleausstieg verbundene notwendige Transformation erfolgreich umzusetzen.

Die zeichnerischen Festlegungen können im Wesentlichen mitgetragen werden. Hinsichtlich des Regionalen Kooperationsstandortes Werne Nordlippestraße verweise ich auf die in meiner Stellungnahme vom

27.02.2019 formulierten Ausführungen und rege an zu prüfen, ob der geplante Regionale Kooperationsstandort Werne Nordlippestraße nur auf den südlichen Bereich der Nordlippestraße festgelegt werden sollte. Dabei sind bei den Überlegungen sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe ausschlaggebend.

Die Ausführungen zu den textlichen Festlegungen sind maßgeblich mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Ich halte es jedoch weiterhin für zwingend erforderlich, wenn sich, wie bereits in meiner Stellungnahme vom 27.02.2019 ausgeführt, aus Gründen der Vermarktungsfähigkeit sich die 5 ha-Regelung nur für die Erstansiedlung angewendet wird, ansonsten könnte ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarregionen entstehen, da im Wesentlichen die Flächenvermarktung (Empirie der WFG für den Kreis Unna) unterhalb von 8 ha netto stattfindet.

### **Anlagen**

1. Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte - Entwurfsfassung RVR St. 04.2020 (Standorte Metropole Ruhr)
2. Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte – Entwurfsfassung RVR St. 04.2020 (Standorte Bezug Kreis Unna)